

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 379/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG seiner mit Schriftsatz vom 5. April 2005 ausdrücklich ausgesprochenen Anregung, ein weiteres Gutachten einzuholen, verfahrens- und rechtsfehlerhaft nicht nachgegangen sei. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargestellt.
- 3 Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 sowie Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung wiederholt wurde. Hat das LSG ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) oder durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden, liegt ein Übergehen eines Beweisantrages nur vor, wenn der Antragsteller diesen Antrag entweder mit seiner Einverständniserklärung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder nach der entsprechenden Anhörungsmitteilung durch das LSG ausdrücklich aufrechterhalten bzw wiederholt hat (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN).
- 4 Der Kläger hätte somit darlegen müssen, dass er den genannten Antrag nach der Anhörungsmitteilung des LSG ausdrücklich aufrechterhalten habe. Daran mangelt es. Im Übrigen hat der Kläger auch nicht schlüssig dargestellt, dass der genannte Antrag auf Einholung eines Gutachtens inhaltlich die Anforderungen an einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG



erfüllt. Nach ständiger Rechtsprechung muss ein berücksichtigungsfähiger Beweisantrag im Sinne dieser Vorschrift den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN). Der vom Kläger selbst als "Anregung" bezeichnete Antrag enthält indes kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 22. Januar 2004 - B 2 U 360/03 B -).

- 5 Mit den weiteren Ausführungen, es bestünden Zweifel an der Unparteilichkeit des Dr. S , untermauert der Kläger allein seine Rechtsbehauptung, das LSG hätte seiner Beweisanregung, ein weiteres Gutachten einzuholen, folgen müssen. Insofern kommt diesen Ausführungen keine eigenständige Bedeutung zu.
- 6 Soweit der Kläger schließlich ausführt, es bedürfe der Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, scheint er den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ansprechen zu wollen. Hinsichtlich dieses Zulassungsgrundes entbehrt die Beschwerdebegründung indes jeglicher Substanz.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

